

ten. Sind es indessen obrigkeitliche Verordnungen, die er falsch erklärt, und durch seine falsche Erklärungen sich berechtigt hält, dieselben zu übertreten; so wird er gestraft, nicht sowohl weil er falsch erklärt hat, sondern weil er ungehorsam gewesen ist. Man kan also selbst Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen, ja so gar die heil. Schrift falsch erklären, und dabey doch ein ehrlicher Man bleiben. Denn eine falsche Erklärung wird vor keinem weltlichen Richter:stuhle als ein eigentliches crimen Falsi angesehen.

§. 2.

Eben dieses gilt auch von dem falschen Uebersetzen. Bey dieser Art der Arbeit kan man bona fide fehlen. Mangel der Känntnis der Sprache, oder der Sachen, Mangel der Urtheilskraft in Bestimmung der Bedeutung, welche ein vieldeutiges Wort, oder eine vieldeutige Redensart, gerade in dem Falle haben muß, den wir vor uns haben, das Unvermögen, oder auch Nachlässigkeit in Uebersetzung des ganzen Umfangs dessen, was wir in eine andre Sprache übersetzen wollen, zu wenige Bekantschaft mit der Sprache selbst, in welche wir etwas aus einer andern übertragen wollen. Kurz! unzählig viele Ursachen können uns hier auf einen unrichtigen Weg leiten, und veranlassen, daß wir in einer Uebersetzung dasjenige, was wir übertragen wollen, entweder unvollständig und halb, oder verkehrt, und gar falsch ausdrücken. Es ist wahr, es kan solches auch mit Fleis und Vorsatz, wider besser Wissen und Gewissen geschehn; allein auch dieses gehöret, was die Moralität der Handlung selbst betrifft, so lange nicht vor
mensch: